

Rechte und Pflichten der VERA Mitgliedsländer

(Stand: Juni 2017)

1. Allgemeines

1.1. Hauptziel der VERA Kooperation:

Verifizierung der Leistung einer Technologie im Hinblick auf die Emissionsminderung in der Landwirtschaft sowie Vergleichbarkeit von Messergebnissen durch harmonisierte und anerkannte Testprotokolle innerhalb Europas.

1.2. VERA trägt zur grenzüberschreitenden Verbreitung von Technologien mit einer dokumentierten Emissionsminderungseffizienz mit Nutzen für die Umwelt, Technologiehersteller und Behörden bei. Durch die Entwicklung eines transparenten und fundierten Systems für die Bewertung von Umwelttechnologien stärkt VERA die Harmonisierung des europäischen Marktes und des Marktzuganges.

2. Rechte

2.1. Jedes VERA Mitgliedsland erhält die Möglichkeit, aktiv an der Entwicklung von Prüfanforderungen unter Einbeziehung der länderspezifischen Bedingungen mitzuwirken.

2.2. Als offizielles VERA Mitgliedsland können die nationalen Interessen und der nationale Standpunkt in der Steuerungsgruppe, dem Internationalen VERA Board (IVB), und in den VERA Expertengruppen, vertreten werden. Bis jetzt gibt es Expertengruppen für die folgenden Anwendungsbereiche: Tierhaltungssysteme, Abluftreinigungstechnologien, Gülleausbringung, Gülleabdeckungen, Gülleseparation und Biogas.

2.3. VERA Mitgliedsländer können jede Revision sowie jede Einführung von neuen Testprotokollen freigeben. Darüber hinaus können sie die Entwicklung von neuen VERA Testprotokollen für neue Anwendungsbereiche initiieren, sofern dies die allgemeine Zustimmung im VERA Board und der entsprechenden VERA Expertengruppe findet.

2.4. VERA Mitgliedsländer haben Stimmrecht im Internationalen VERA Board und in den internationalen Expertengruppen. Gäste aus Nicht-Mitgliedsländern können zur Teilnahme an Sitzungen der VERA Expertengruppen eingeladen werden, sind jedoch von Abstimmungen ausgeschlossen.

2.5. VERA Mitgliedsländer werden regelmäßig über laufende Aktivitäten, neue Entwicklungen, Revisionen von Testprotokollen, ausgestellte VERA Verifizierungsurkunden etc. informiert. Dies geschieht im Rahmen der Sitzungen des Internationalen VERA Boards (IVB), welche zweimal jährlich stattfinden. Darüber hinaus erhält jedes Mitgliedsland zu Beginn des Folgejahres ein Exemplar des Jahresberichts, der vom Internationalen VERA Sekretariat erstellt wird. Dieser Bericht dient der Entlastung des Internationalen VERA Sekretariats und des Internationalen VERA Boards über geleistete Arbeit.

3. Pflichten

3.1. VERA Mitgliedsländer müssen die ‚Allgemeinen VERA Richtlinien‘ in ihrer gültigen Version akzeptieren und unterzeichnen. Sie sind auf der VERA Website: www.vera-verification.eu für jedermann zugänglich.

3.2. VERA Mitgliedsländer müssen die VERA Verifizierung und damit die dokumentierte Umwelteffizienz einer Technologie gemäß den VERA Testprotokollen als eine Option zur Erlangung einer nationalen Genehmigung akzeptieren, falls ein solches Genehmigungssystem existiert.

3.3. Jedes VERA Mitgliedsland muss sich zur strengsten Vertraulichkeit im Hinblick auf alle (technischen) Dokumente und Informationen, die es während seiner VERA Tätigkeiten erhält, verpflichten.

- 3.4. VERA Mitgliedsländer müssen mindestens ein Mitglied für das Internationale VERA Board (IVB) als Vertreter des entsprechenden nationalen Umwelt- und/oder Landwirtschaftsministeriums benennen. In der Regel tagt das IVB zweimal im Jahr.
- 3.5. VERA Mitgliedsländer sollten technische Experten für die entsprechenden internationalen VERA Expertengruppen berufen. Normalerweise benennt jedes Land 1 – 2 Experten pro Gruppe. Es ist jedoch nicht verpflichtend, Experten für alle Testbereiche bzw. Protokolle zu bestimmen.
- 3.6. Die Finanzierung und Reisekosten von nationalen Experten oder nationalen Ansprechpartnern ist eine nationale Angelegenheit.
- 3.7. Das Internationale VERA Sekretariat als Koordinierungs- und Organisationsstelle des VERA Systems wechselt alle vier Jahre in ein anderes Mitgliedsland, um die finanziellen Belastungen gleichmäßig zu verteilen. Gegebenenfalls wird zukünftig ein festes Internationales VERA Sekretariat etabliert, was zu einer festen Jahresgebühr für jedes Mitgliedsland führen würde, um die Kosten gleichmäßig zwischen den Mitgliedern zu verteilen.
- 3.8. Gemäß den Allgemeinen VERA Richtlinien benennt jedes Mitgliedsland einen nationalen Ansprechpartner für Kommunikationszwecke und um das lokale Marketing der VERA Initiative im jeweiligen Land zu fördern. Dieser Ansprechpartner vertritt das Nationale VERA Sekretariat. Sofern es die Anforderungen für eine Verifizierungsstelle erfüllt, kann das Internationale VERA Board es als solche autorisieren. Das Nationale VERA Sekretariat liefert Informationen über VERA und verbreitet diese an alle relevanten Interessensgruppen. Darüber hinaus berät es Antragsteller, Prüfinstitute, Behörden und Landwirte zu den VERA Testprotokollen. Ein steter Austausch über die laufenden Aktivitäten mit dem VERA Sekretariat ist verpflichtend.

Ich, als Vertreter von [neues Land], habe die Rechte und Pflichten von VERA Mitgliedsländern gelesen, verstanden und akzeptiert.

Datum

Unterschrift

Name und Position

Ich, als Vertreter von [neues Land], stimme hiermit den Allgemeinen VERA Richtlinien (GVGs) einschließlich Anhängen in der Version [...], vom [Datum] zu.

Datum

Unterschrift

Name und Position